

**RS OGH 1999/6/15 5Ob157/99w,  
5Ob269/08g, 8Ob114/15w,  
6Ob60/18v**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1999

## Norm

GBG §32

BAO §160

## Rechtssatz

Die Aufsandungserklärung ist neben dem Formerfordernis des Bucheintrags materielles Erfordernis der Rechtsänderung und als solches dingliches Verfügungsgeschäft. Die Ausstellung und Unterfertigung einer Aufsandungserklärung kann auch schon vor Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung klagsweise begehrt werden. Daraus ergibt sich, dass die Aufsandungserklärung weder für die finanzbehördliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 160 BAO noch für die grundverkehrsbehördliche Genehmigung des Rechtsgeschäfts an sich Voraussetzung oder maßgeblich ist. Es schadet daher nicht, wenn sie zeitlich solchen Bescheinigungen oder Genehmigungen vorausgeht und demzufolge auch nicht, wenn sie danach - im Umfang des ursprünglichen Vertragsumfangs - abgeändert wird.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 157/99w  
Entscheidungstext OGH 15.06.1999 5 Ob 157/99w
- 5 Ob 269/08g  
Entscheidungstext OGH 09.12.2008 5 Ob 269/08g  
nur: Die Aufsandungserklärung ist neben dem Formerfordernis des Bucheintrags materielles Erfordernis der Rechtsänderung. (T1)
- 8 Ob 114/15w  
Entscheidungstext OGH 25.11.2015 8 Ob 114/15w  
Vgl auch; Beisatz: Die Aufsandungserklärung ist gemäß § 32 GBG nicht Teil des Verpflichtungsgeschäfts, sondern des Verfügungsgeschäfts. (T2); Veröff: SZ 2015/130
- 6 Ob 60/18v  
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 60/18v  
Auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2018/43

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112181

## Im RIS seit

15.07.1999

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)